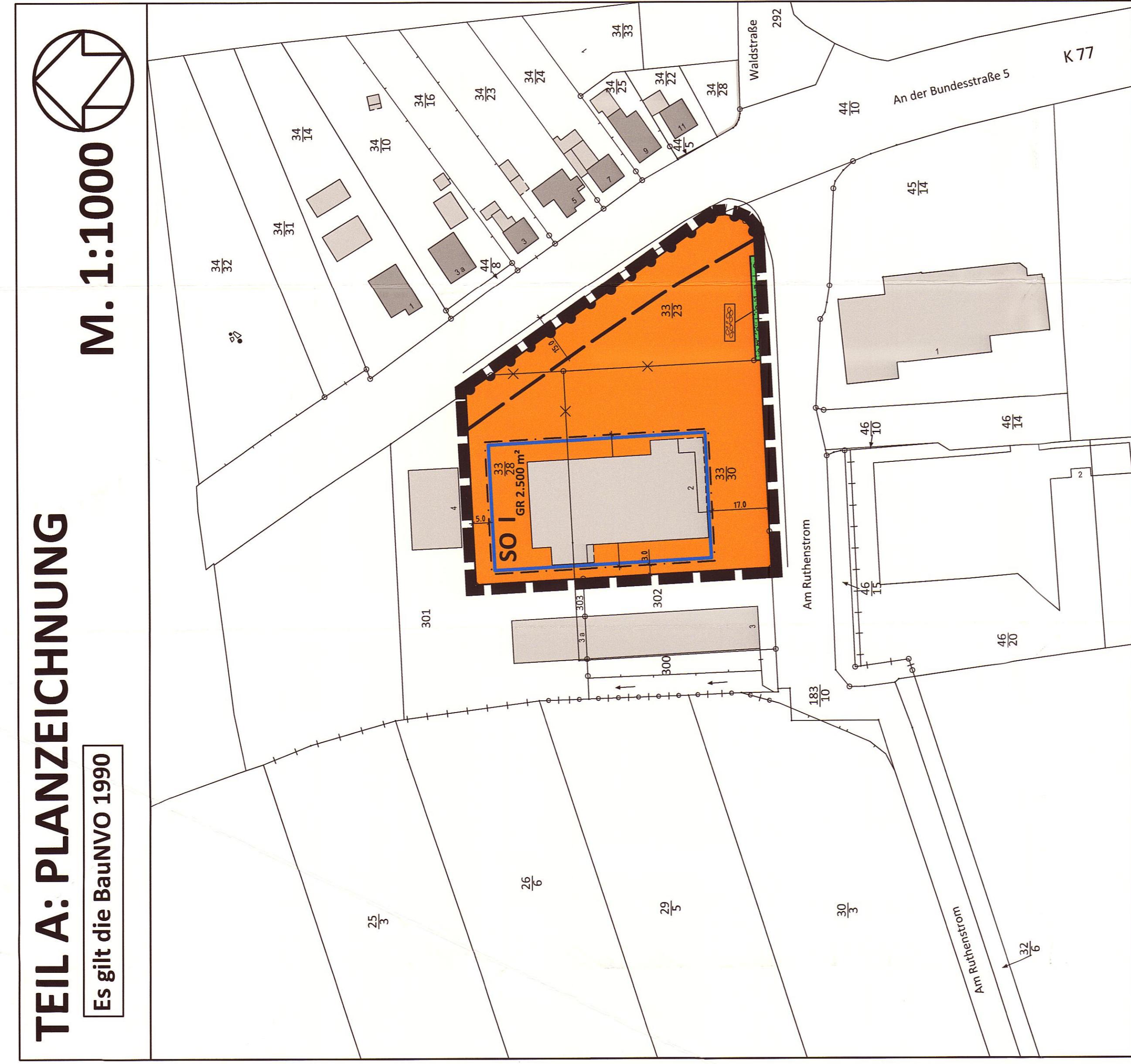
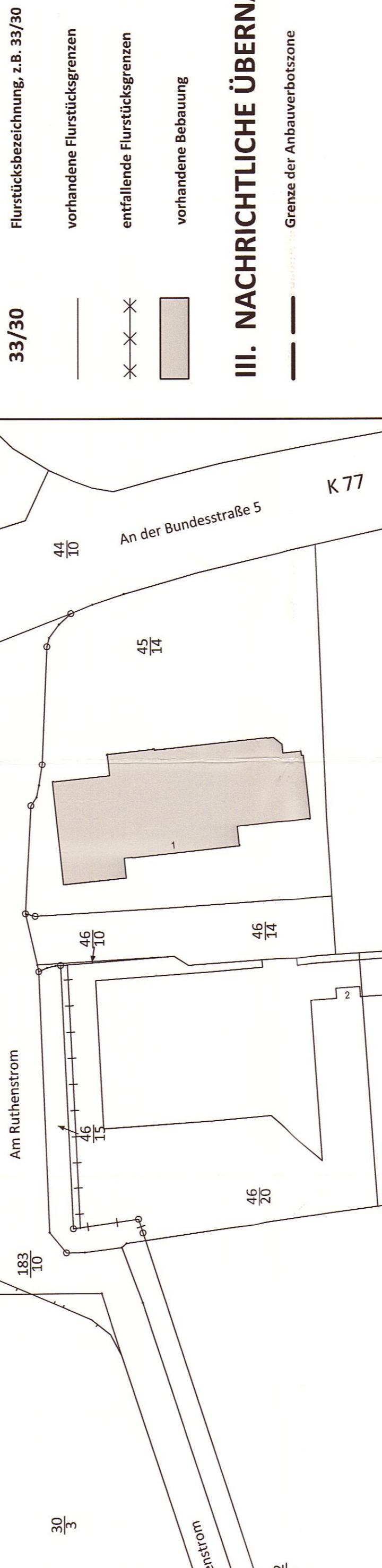


SATZUNG DER GEMEINDE WESSELN ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11, 1. ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET "WESTLICH DER KREISSTRASSE 77 (K 77) UND NÖRDLICH DER STRASSE AM RUTHENSTROM"



ZEICHENERKLÄRUNG:	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN NACH § 9 BAUGB UND BAUNVO 1990		
SO		
Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BaugB § 11 Abs. 3 BauNVO	
sonstige Sondergebiete - großflächiger Einzelhandel / Verbrauchermarkt		
Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BaugB u. § 16 Abs. 17 BauNVO	
Grundfläche mit Flächenangabe als Hochstrafe, z.B. 2.500 m²		
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. 1	
Überbaubare Grundstücksflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BaugB u. § 23 BauNVO	
Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BaugB	
Ein- bzw. Ausfahrten	§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauNVO	
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt		
Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BaugB	
private Grünflächen		
- Strauch-Baum- Wallhecke		
Sonstige Planeichen		
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauNVO	

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER



III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN § 9 Abs. 6 BaugB

§ 29 StrVG

SATZUNG DER GEMEINDE WESSELN ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11, 1. ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET "WESTLICH DER KREISSTRASSE 77 (K 77) UND NÖRDLICH DER STRASSE AM RUTHENSTROM"

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.01.2015.
- Die ortsübliche Bekanntmachung vom 11.05.2015 bis 22.06.2015 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BaugB öffentlich ausgelegt. Die offizielle Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungszeit von allen interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 11.05.2015 bis 18.05.2015 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Gemeindevertretung hat am 02.04.2015 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des B-Planes besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 19.05.2015 bis 22.06.2015 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BaugB öffentlich ausgelegt. Die offizielle Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungszeit von allen interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 11.05.2015 bis 18.05.2015 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BaugB am 05.05.2015 zur Angabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der kategorialige Bestand am 24.04.2015 sowie die geplante städtebauliche Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig beschafft.
- Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und -auskennzeichnung freigelegt wird während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erhebt, sind vom 05.05.2015 bis 11.05.2015 durch Aushang ordentlich bekannt gemacht worden. In der Befähigung ist auf die Möglichkeit einer Veretzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Wegen der Abweigung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 15 Abs. 2 BaG) sowie auf die Möglichkeit, Einschädigungsansprüche geltend zu machen und das Ergebnis dieser Ansprüche (§ 44 BaubG) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 3 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mittlernach am 24.05.2015 in Kraft getreten.
- Die B-Plansetzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
- Die B-Plansetzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
- Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und -auskennzeichnung freigelegt wird während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erhebt, sind vom 05.05.2015 bis 11.05.2015 durch Aushang ordentlich bekannt gemacht worden. In der Befähigung ist auf die Möglichkeit einer Veretzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Wegen der Abweigung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 15 Abs. 2 BaG) sowie auf die Möglichkeit, Einschädigungsansprüche geltend zu machen und das Ergebnis dieser Ansprüche (§ 44 BaubG) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 3 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mittlernach am 24.05.2015 in Kraft getreten.

ÜBERSICHTSPLAN
M. 1:5000



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.-09.-2015 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11, 1. Änderung für das Gebiet "westlich der Kreisstraße 77 (K 77) und nördlich der Straße Am Ruthenstrom" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL B: TEXT

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BaugB)

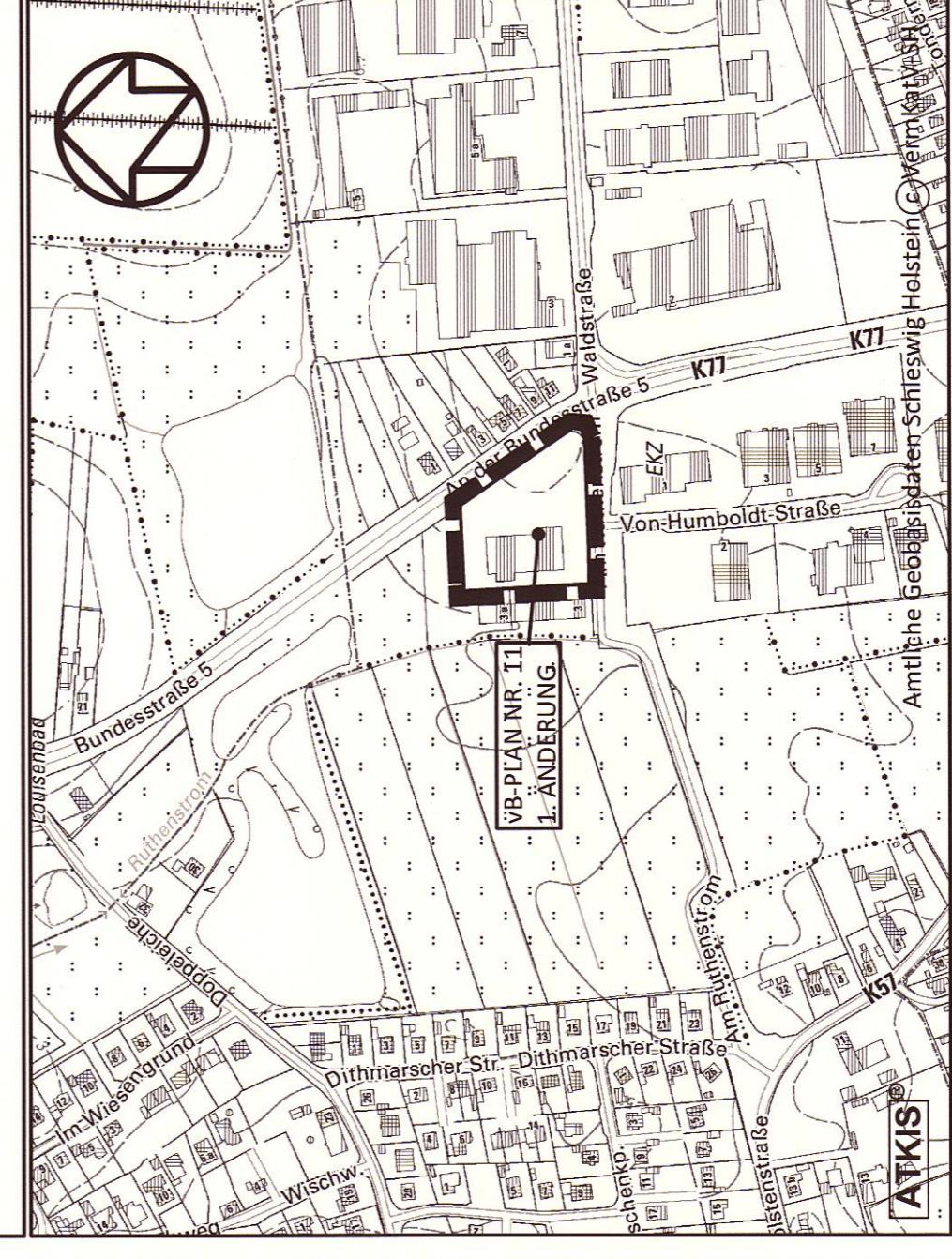
Sonstige Sondergebiete - SO - großflächiger Einzelhandel / Verbrauchermarkt

Zulässig sind:

- ein Verbrauchermarkt bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 1.200 m²,
 - mit der Hauptnutzung im Zusammenhang stehende Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsräume,
 - Stellplätze für den durch die zugelassenen Nutzungen verursachten Bedarf.
- Die Überschreitung des Maßes der baulichen Nutzung durch Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BaugB aufgeführten Anlagen ist bis zu einem maximalen Versiegelungsgrad von 75 % H. der Gesamtgrundfläche allgemein zulässig (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).

2. HOHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BaugB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Die Oberkanten der Erdgeschossfußböden (Rohbau) werden mit max. 0,50 m über der mittleren Höhe der zugehörigen Erschließungsfäche festgesetzt.
Die zulässige Firsthöhe wird mit max. 9,00 m über Oberkante Erdgeschossfußboden (Rohbau) festgesetzt.



ÜBERSICHTSPLAN
M. 1:5000